

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Preetz ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 150) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwilliger Feuerwehren – EntschVOFF) vom 19.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05.11.2013 folgende Satzung erlassen:

I.

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Den Mitgliedern der Stadtvertretung, der städtischen Ausschüsse und der weiteren ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürgern werden Entschädigungen als Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(2) Die Entschädigung wird wie folgt gewährt:

1. die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses, der Fraktionen und Teilfraktionen und an sonstigen in der Hauptsatzung der Stadt Preetz bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt,
2. die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
3. die oder der 1. Stellvertretende der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 % der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 dieser Satzung,
4. die oder der 2. Stellvertretende der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 % der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 dieser Satzung,
5. die oder der 1. und 2. Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 7 % der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 dieser Satzung,
6. die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 dieser Satzung,
7. die oder der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 % der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 dieser Satzung,
8. die oder der Vorsitzende der ständigen Ausschüsse mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 dieser Satzung,
9. die Stellvertretenden der Ausschussvorsitzenden erhalten bei Verhinderung der oder des Ausschussvorsitzenden für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 12 der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
10. die Stellvertretenden der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses erhalten im Vertretungsfall für die Teilnahme an Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 12 der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung,

11. die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 12 der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
12. die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 37 % der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 dieser Satzung.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren –EntschVOFF – eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren in der jeweils geltenden Fassung, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter in Höhe von 50 % der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren in der jeweils geltenden Fassung.

II.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Preetz, den 8. November 2013

Wolfgang Schneider
Bürgermeister